

Tag der Ausgabe:

Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:

für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 93

Mittwoch, den 25. August

1915

**Wer Roggen und Weizen verfüttert, versündigt sich am Vaterlande
und wird bestraft.**

Die Nr. 108 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. August 1915, enthält:

Nr. 4842. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 19. Aug. 1915.

Nr. 4843. Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel. Vom 19. August 1915.

Nr. 4844. Bekanntmachung über den Verkehr mit Kakaoöschalen. Vom 19. August 1915.

Nr. 4845. Bekanntmachung einer Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. Vom 19. August 1915.

Nr. 4846. Bekanntmachung über die Berichtigung des Ortsklassenverzeichnisses zum Besoldungsgefeße vom 15. Juli 1909. Vom 16. August 1915.

Die Nr. 109 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. August 1915, enthält:

Nr. 4847. Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne. Vom 19. August 1915.

Nr. 4848. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Belgien. Vom 17. August 1915.

(Nr. 4842) Bekanntmachung

über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 19. August 1915,

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) bestimme ich:

Den im § 1 der Verordnung genannten Gegenständen treten hinzu

Kartoffelpülpe, naß,

Kartoffelpülpe, gesäuert,

Biertreber, naß,

Getreidetreber, naß.

Berlin, den 19. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

(Nr. 4843) **Bekanntmachung**
über die Preise und sonstigen Vergütungen für
Kraftfuttermittel. Vom 19. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Der Preis, den die Bezugsvereinigung für die ihr zu überlassenden Futtermittel und Hilfsstoffe zahlt (§ 6 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Juni 1915), darf den in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Betrag nicht übersteigen.

Preis für 1 Tonne
(1000 Kilogramm)
Mark

A. Körnerfutter

1. Mais	260
2. Johannisbrot	300 ¹⁾
3. Ackerbohnen	350
4. Sojabohnen	400
5. Lupinen	250
6. Wicken	350
7. Gemenge von Hülsenfrüchten (ohne Getreide)	350

B. Abfälle der Mälerei

8. Erdnußschalen	48
8a. Erdnußkleie ohne Schalen	100
9. Haferspelzen (Haferhülsen und Haferhschalen)	50
10. Hirseschalen	48
11. Reiskleie und -spelzen	48
12. Haferkleie	130
13. Reisfuttermehl	200 ²⁾
14. Haferfuttermehl	260
15. Erbsenschalen	130
15a. Erbsenkleie	260
16. Graupenfutter	130
17. Gerstenkleie	130
18. Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena usw.)	240

¹⁾ Geschrotten oder gemahlen 10 Mark teurer.

²⁾ 18 vom Hundert Mindestgehalt Protein und Fett.

C. Abfälle der Stärkefabrikation und
der Gärungsgewerbe

Preis für 1 Tonne
(1000 Kilogramm)
Mark

19. Kartoffelpülpe, getrocknet	120
19a. Kartoffelpülpe, naß	7,50
19b. Kartoffelpülpe, gesäuert	10
20. Getreidetreiber, getrocknet	165
21. Roggenschlempe, getrocknet	242
22. Bietreiber, getrocknet	220
22a. Bietreiber, naß	40
23. Malzkeime	200
24. Maischlempe, getrocknet	264
25. Hefe, getrocknet (als Viehfutter)	350

D. Ölkuchen

26. Rapsölkuchen	200
27. Hederichkuchen	200
28. Rübsenkuchen	240
29. Weindotterkuchen	240
30. Rapskuchen	240
31. Hanfkuchen	210
32. Rigerkuchen	260
33. Sonnenblumentkuchen	280
34. Mohnkuchen	240
35. Palmkernkuchen	250
36. Sesamkuchen	260
37. Sesamkuchen, in Deutschland geschlagen	260
38. Sojabohnenkuchen	260
39. Leinkuchen	300
40. Kokoskuchen	270
41. Maiskuchen	240
42. Maiskeimkuchen	270
43. Baumwollsaatkuchen	220
44. Erdnußkuchen	300 ¹⁾
45. Mehle aus Ölkuchen 10 Mark Auf- schlag für die Mahlkosten.	

E. Ölmehle (durch Extraktion gewonnen)

46. Palmkernmehl und -schrot	230
47. Raps- und Rübsenmehl	220
48. Weizenmehl und -schrot	270
49. Kokosmehl und -schrot	240
50. Sojamehl und -schrot	220

¹⁾ 38 vom Hundert Mindestgehalt Protein und Fett.

Preis für 1 Tonne
(1000 Kilogramm)
Markt

F. Tierische Produkte u. Abfälle

51. Tierkörpermehl, Kadavermehl	180
52. Heringsmehl	200 ¹⁾
53. Walfischmehl	180
54. Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich	240
55. Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm	260
56. Fleischkuchen	240
57. Fleischkuchen, gemahlen	300
58. Blutmehl	300
59. Fettgrieben	330
60. Fleischfuttermehl	330

G. Hilfsstoffe

61. Torfstreu bis 1. Oktober 1915	20 ²⁾
vom 1. Oktober 1915 bis 1. Juli 1916	22 ²⁾
62. Torfmüll bis 1. Juli 1916	27
63. Kohlen-saurer Futterfalk (Schlammkreide)	30
64. Phosphor-saurer Futterfalk mit 38 bis 42 vom Hundert zitrat- löslicher Phosphorsäure	230

Bei Torfstreu und Torfmüll, die nachweislich aus den oberbayerischen und den im württembergischen Donautreis gelegenen Torfstreu-fabriken stammen, gilt an Stelle der in Ziffer 61 und 62 festgesetzten Höchstpreise als einheitlicher Höchstpreis der Betrag von 30 Mark für eine Tonne.

§ 2.

Die Preise gelten für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation für eine Tonne (1000 Kilogramm) Bruttogewicht, einerlei, ob die Ware unter Überlassung der Säcke an den Empfänger oder in den vom Eigentümer geliehenen Säcken geliefert wird.

¹⁾ 50 vom Hundert Mindestgehalt Protein und Fett.

²⁾ Die Preise gelten für Torfstreu, von welcher 10000 Kilogramm mindestens 32 Kubikmeter Raummaß ausmachen. Für je volle 5 Kubikmeter mehr erfolgt ein Zuschlag von 1,50 Mark für die Tonne.

§ 3.

Die Vergütung für Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Versicherung der Ware (§ 5 der Verordnung) beträgt für jeden angefangenen Monat und jede angefangene Tonne 60 Pfennig.

Berlin, den 19. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Nr. 4844) **Bekanntmachung**

über den Verkehr mit Kakao-schalen.

Vom 19. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es ist verboten, gepulverte Kakao-schalen oder Erzeugnisse, die mit gepulverten Kakao-schalen vermischt sind,

1. zu verkaufen, feilzuhalten oder sonst in Verkehr zu bringen,
2. aus dem Ausland einzuführen.

§ 2.

Das Verbot des § 1 erstreckt sich nicht auf Kakao-schalenteile, die in den aus Kakao-kernen bereiteten Erzeugnissen bei Anwendung der gebräuchlichen technischen Herstellungsverfahren als unvermeidbare Bestandteile zurückgeblieben sind.

§ 3.

Das Verbot des § 1 Nr. 1 erstreckt sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die nach den Vorschriften des Reichskanzlers zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht worden sind.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. dem Verbote des § 1 zuwiderhandelt,
2. Gegenstände, die gemäß § 3 zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht worden

sind, als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

§ 5.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer eine der im § 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 6.

Neben der Strafe (§§ 4, 5) ist auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, die §§ 4, 5, 6 treten mit dem 25. August 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Nr. 4845) **Bekanntmachung**

einer Aenderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. Vom 19. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) werden folgende Veränderungen vorgenommen:

1. Im § 2 wird hinter der Ziffer 6 eingefügt „a und b“.
2. Im § 6c wird der letzte Satz gestrichen.

3. Im § 7 wird hinter der Ziffer 6 eingefügt „a und b“.

4. Im § 19 wird dem Absatz 1 als Schluß hinzugefügt „und in diesem letzteren Falle der empfangende Kommunalverband der Anrechnung auf seinen Bedarfsanteil (§ 14 Abs. 1e) oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1f) zugestimmt hat“.

5. Im § 20 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Nr. 4847) **Bekanntmachung,**
betreffend Festsetzung der Ortslöhne.

Vom 19. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die in der Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne, vom 4. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 396) bestimmte Frist, für welche die erstmalige Festsetzung der Ortslöhne im ganzen Reiche gilt (§ 151 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung), wird bis zum 31. Dezember 1916 verlängert.

Berlin, den 19. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Nr. 4848) **Bekanntmachung,**
betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen
in Belgien. Vom 17. August 1915.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom

7. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 272) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in den besetzten Gebieten Belgiens die bezeichneten Fristen, soweit sie nicht vor dem 31. Juli 1914 abgelaufen sind, bis auf weiteres zugunsten der deutschen Reichsangehörigen verlängert sind.

Berlin, den 17. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Im Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, ist von Dr. Siegfried Töche-Mittler eine Schrift „Unsere Auslandskreuzer im Weltkrieg 1914/15“ erschienen, welche dem Gedächtnis der heldenhaften Männer und zur Erinnerung an die stolzen Schiffe dient, die auf fernen Meeren für Deutschlands Größe und Zukunft stritten. Sie eignet sich sehr für unsere heranwachsende Jugend und wird daher für diese empfohlen.

Detmold, den 19. August 1915.

Fürstlich Bippische Regierung, Schulabteilung.
J. B.
Ernst.

Das Landesarchiv ist vom 23. August bis 8. September geschlossen.

Detmold, den 21. August 1915.

Fürstliches Haus- und Landesarchiv.
Dr. Kiewning.

Mein Ersuchen vom 5. 9. 1914 um Verhaftung des am 18. Dezember 1891 zu Mosebeck geborenen Dienstknechts Julius Kampmeier, zuletzt im Dienste des Müllers Guth in Verlebeck, ist erledigt.

Detmold, den 18. August 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Gredé.

In der Zeit vom 8.—14. August d. J. ist der Dienstmagd Lina Sprenger aus ihrem Schlafzimmer (Bodenkammer) im Haus Alexanderplatz Nr. 7 hier eine silberne Damenuhr mit Goldband und eine lange goldene Halskette gestohlen worden.

Um sachdienliche Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 259/15 ersucht:

Detmold, den 17. August 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Brandes

Auf Grund der Bundesratsverordnungen vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915, über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 und über die Regelung des Verkehrs mit Hafer wird angeordnet:

1. Saatgetreide jeder Art darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Bippischen Wirtschaftsgemeinschaft aus deren Bezirk entfernt werden.

2. Jede Veräußerung von Brotgetreide, Gerste und Hafer, die nicht an einen Bewirtschafteter der L. W. G. für deren Rechnung erfolgt, ist der Geschäftsstelle der L. W. G. binnen drei Tagen unter genauer Angabe der veräußerten Mengen und des Empfängers anzuzeigen.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, kann mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden.

Bippische Wirtschafts-Gemeinschaft.

Für die beteiligten Kommunalverbände:

Kirchhof,

Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter den Rindviehbeständen des Schuhmachers Köhne in Brüntrup und des Gestütswärters Behrmann im Tiergarten die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über die genannten Gehöfte die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 21. August 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Vollmer.

Unter dem Rindviehbestande des Wilhelm Ridderbusch in Wendlinghausen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Das verseuchte Gehöft ist unter Sperre gestellt.

Brake in Vippe, den 21. August 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof

Die Urlisten der im Verwaltungsamtsbezirke Brake wohnhaften Personen, welche zum Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, aber nicht zu den Gemeindeverbänden gehören, liegen vom

Donnerstag, den 26. d. M.,

an eine Woche lang auf hiesiger Amtsstube an den Werktagen während der Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht aus.

Brake in Lippe, den 20. August 1915.
Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof

Unter dem Viehbestande folgender Personen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen:

1. des Zieglers Ernst Schellbach in Villerbeck Nr. 29,
2. des Zieglers Fritz Vieje daselbst Nr. 19.

Sperremaßnahmen sind zu erlassen.
Blomberg, den 18. August 1915.
Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Unter dem Viehbestande folgender Personen ist die Maul- und Klauenseuche erloschen:

1. des Landwirts Disse Nr. 48 in Brakelsief,
2. Stam in Belle.

Die Sperremaßnahmen sind aufgehoben.
Blomberg, den 19. August 1915.
Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Anmeldung zur Landsturmrolle.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1915, betr. Aufruf des Landsturms, haben sämtliche jungen Leute die Pflicht, sich nach Vollendung des 17. Lebensjahres zur Landsturmrolle anzumelden.

Alle in hiesiger Stadt wohnhaften jungen Leute, welche nach dem 30. Mai 1898 geboren sind, haben sich im Rathause, Zimmer Nr. 5, wie folgt anzumelden:

Die vom 31. Mai bis 28. August 1898

Geborenen in der Zeit vom 26. bis 28. August.

Die vom 29. August bis 17. September 1898

Geborenen in der Zeit vom 15. bis 17. September.

Die vom 18. September bis 17. Oktober 1898

Geborenen in der Zeit vom 15. bis 17. Oktober.

Die vom 18. Oktober bis 17. November 1898

Geborenen in der Zeit vom 15. bis 17. November.

Die vom 18. November bis 31. Dezember 1898

Geborenen in der Zeit vom 15. bis 17. Dezember.

Bei der Anmeldung haben die nicht in Bad Salzuflen Geborenen einen standesamtlichen Geburtschein (nicht Taufschein) vorzulegen.

Wer die Anmeldung unterläßt, oder sich nicht innerhalb der obigen Frist anmeldet, wird bestraft.

Für vorübergehend Abwesende haben die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Anmeldung zu bewirken.

Bad Salzuflen, den 23. August 1915.
Der Magistrat.
Klappert

Aufgebot.

Die Erben der verstorbenen Witwe Bertha Lüdekings, Kaufmann Wilhelm Lüdekings in Blotho, Tapezierer Gustav Lüdekings das. und Otto Lüdekings in Amerika haben das Aufgebot der Obligation der Fürstlichen Landespar- und Leihkasse in Detmold Nr. 53165 vom 7. August 1901 über 1200 M beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

18. März 1916, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 16. August 1915.
Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Fuhrunternehmers August Bartelsmeier Nr. 117 in Lemgo, Echternstraße, wird heute am 20. August 1915, vormittags 11 Uhr 20 Minuten das Konkursverfahren eröffnet, da der Gemeinschuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

Der Kaufmann Dördelmann, Büngebers Nachf. in Lemgo, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. September 1915 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beischlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch, den 22. September 1915,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.
Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 3. September 1915 Anzeige zu machen.

Fürstliches Amtsgericht I zu Remgo.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Karl Brakhage und Lina, geb. Brakhage in Büdenhausen, durch Vertrag vom heutigen Tage für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 13. August 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Verschllossene Briefe nach den Grenzgebieten des Deutschen Reiches.

In weiten Kreisen des Publikums scheinen noch immer Zweifel darüber zu bestehen, nach welchen Gebietsteilen und Orten des Deutschen Reiches gewöhnliche und eingeschriebene Briefe infolge des Kriegszustandes offen zur Einlieferung gelangen müssen.

Es sei deshalb darauf hingewiesen, daß zur Zeit nur nach den hierunter bezeichneten Gebieten und Orten verschlossene Privatbriefsendungen zur Postbeförderung nicht angenommen werden:

1. nach Elsaß-Lothringen;
2. nach folgenden badiischen Postorten:
 - a) im Bereiche der Festung Straßburg: Altenheim, Appenweiler, Auenheim

(Amt Kehl), Bodersweier, Diersheim, Dundenheim, Ichenheim, Kehl, Kork, Segelshurst, Leutesheim, Lichtenau (Baden), Linz, Marlen, Meßenheim (Baden), Mumprechtshofen (Amt Kehl), Neufreistett (Amt Kehl), Rheinbischofsheim, Scherzheim (Amt Kehl), Schutterwald, Sundheim (Baden), Urloffen, Waghurst, Willstätt (Amt Kehl), Windischlag;

- b) im Bereiche der Festung Neubreisach: Acharren, Breisach, Burkheim, Gottenheim, Jechtingen, Jhringen, Königshausen (Kaiserstuhl), Krozingen, Mengen (Baden), Merdingen (Baden), Munzingen, Oberbergen (Kaiserstuhl), Oberrimingen, Oberrotweil, Opfingen, Sasbach (Kaiserstuhl), Schallstadt.

Die durch die Briefkästen aufgelierten verschlossenen privaten Briefsendungen nach den genannten Gebietsteilen werden den Absendern zurückgegeben oder, wenn diese nicht bekannt sind, nach den Vorschriften für unbestellbare Sendungen behandelt.

Private Mitteilungen in geheimer (chiffrierter) oder verabredeter Sprache oder in anderer als deutscher Sprache, ferner solche über Rüstungen, Truppen- und Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind nach den genannten Gebieten und Orten verboten.

Sendungen an Gemeindebehörden in den vorbezeichneten Orten und Gebieten unterliegen den gleichen Beschränkungen wie Privatsendungen.

Zugelassen sind Sendungen jeder Art an Reichs- und Staatsbehörden sowie an Militär- und Marinebehörden.

Für Feldpostbriefe gelten die Beschränkungen nicht, diese Briefe können allgemein verschlossen eingeliefert werden.

Abgesehen von den vorstehenden Ausnahmen können in allen Orten, für die die offene Einlieferung der Postsendungen nicht ausdrücklich militärischerseits angeordnet ist, Briefe nach allen Orten des Deutschen Reiches verschlossen eingeliefert werden, insbesondere auch nach dem Grenzgebiet bei Aachen.

Minden (Westf.), den 20. August 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Die Arbeitsleistung der Reichspost.

Über den Umfang der derzeitigen Arbeitsleistung der Reichspost ergibt eine beim Briefverkehr vorgenommene Zählung, daß einschließlich des Briefverkehrs nach dem Felde gegenwärtig im Reichs-Postgebiet täglich 25,8 Millionen Briefsendungen aufgeliefert werden. Im letzten Friedensjahre 1913 hat die Tagesauslieferung im Reichs-Postgebiet 17 Millionen Brieffsendungen ausgemacht. Die jetzige Tagesauslieferung ist daher gegen 1913 um 8,8 Millionen Sendungen größer, d. s. 52%, während die durchschnittliche jährliche Steigerung beim Briefverkehr sonst nur 7 bis 8% für zwei Jahre also 15% beträgt.

Der gesamte Feldpostverkehr (nach und von

dem Felde sowie innerhalb des Reichs-Postgebiets) umfaßt jetzt im Reichs-Postgebiet (Bayern und Württemberg also nicht mit einbegriffen) täglich 16,4 Millionen Sendungen, mithin annähernd so viel, als im Jahre 1913 die ganze Tagesauslieferung im Reichs-Postgebiet überhaupt betragen hat.

Bei der Bewertung dieser bedeutenden Leistungen darf nicht außer Betracht gelassen werden, daß dem heimischen Postbetriebe durch den Krieg $\frac{3}{10}$ der Beamten und fast die Hälfte aller Unterbeamten, d. s. weit über 80 000 Mann, entzogen sind, und daß die Reichspost dafür mit nicht beamteten Aushilfskräften arbeiten muß, die erklärlicherweise öfter wechseln, und deren technische Gewandtheit der des Berufspersonals nachsteht.